



Adresse	Postfach 2209, D - 21662 Stade
Telefon	0151-57830966
E-Mail	team@waldkindergarten-stade.de
Internet	www.waldkindergarten-stade.de

Waldkindergarten Waldzwerge Stade e.V.

Kindergartenordnung

Die Arbeit im Waldkindergarten richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern getroffen werden.

1. Aufnahme/Betreuung

Der Waldkindergarten des Waldkindergarten Waldzwerge Stade e.V. betreut Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Die reguläre Aufnahme in den Kindergarten erfolgt zum 01. August eines Kalenderjahres. Werden Plätze zwischendurch frei, ist eine Aufnahme nach Absprache mit der Leitung möglich.

Die Kinder werden von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr betreut. Die Bring- und Abholzeiten betragen jeweils 15 Minuten. Die ErzieherInnen sind über die Abwesenheit eines Kindes und die Ursache dieser (Infektionsschutzgesetz) zu unterrichten. Im Interesse der Kinder und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

2. Anzahl der Kinder

Das Landesjugendamt sieht gemäß den Vorgaben des Landes Niedersachsen für Waldkindergärten zurzeit eine Höchstzahl von 15 Kindern pro Waldkindergarten vor.

3. Kriterien der Aufnahme

Die Kindergartenplätze in der Stadt Stade werden anhand einer Prioritätenliste aufgrund eines Punktesystems vergeben.

- alleinerziehend und berufstätig
- Berufstätigkeit beider Elternteile
- Einschulung am Ende des Aufnahmejahres /Kindergartenjahrs
- Soziale Faktoren
- Zuzug einer Familie in den letzten sechs Monaten

- Mehrsprachigkeit
- Geschwisterkind im selben Kindergarten
- Dauer bzw. Vorhandensein der Vereinsmitgliedschaft (greift bei Punktegleichstand von Stadtkindern)
- Wahrnehmung von Funktionen im Verein (greift bei Punktegleichstand von Stadtkindern)

Es wird ein ausgewogenes Verhältnis von Jungen und Mädchen angestrebt.

4. Eingewöhnungszeit

Im Waldkindergarten erfolgt eine nach Kindeswohl ausgerichtete und individuelle Eingewöhnung. Die Dauer der Eingewöhnungsphase ist auf die Bedürfnisse des Kindes ausgerichtet. Bei einer Eingewöhnung im Waldkindergarten steigt die tägliche Verweildauer des Kindes langsam und kontinuierlich auf die gewünschte Betreuungszeit an. Die Personensorgeberechtigten müssen eine angemessene Begleitung durch sich selbst oder eine enge, volljährige Vertrauensperson sicherstellen. Das Wohl des Kindes steht im Vordergrund.

5. Basisplatz

Der Basisplatz befindet sich in Stade im Waldgebiet des Hof Sternberg.

6. Sturm/Ausweichraum

Bei Sturm (ab Windstärke 10 Bft), oder nach Ermessen der Mitarbeiter (sonstige Unwetter) findet der Kindergartenbetrieb in einem Ausweichraum statt. Der Ausweichraum befindet sich derzeit im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Stade/Wiepenkathen.

7. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungspersonen und endet mit der Übergabe der Kinder durch die Betreuungspersonen an die Erziehungsberechtigten.

Die Kinder werden persönlich bei der Betreuungsperson abgegeben und auch wieder direkt und persönlich bei der Betreuungsperson abgeholt.

8. Versicherung

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthaltes im Kindergarten und Wald, während aller Ausflüge und Veranstaltungen des Kindergartens.

Alle Unfälle, die auf dem direkten Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich zu melden.

9. Krankheit/Notfall

Ein krankes Kind (u. a. bei Fieber und Kinderkrankheiten) muss grundsätzlich zu Hause bleiben. Bei auftretender Krankheit oder bei Unwohlsein des Kindes steht es im Ermessen der Betreuungsperson, die Eltern zu benachrichtigen, das betreffende Kind abzuholen. Ein Kind kann auch sofort am Morgen mit den Eltern wieder heimgeschickt werden, sofern sich eine Krankheit erkennen lässt. Nach ansteckender Krankheiten wird ein ärztliches Attest verlangt, siehe Infektionsschutzgesetz.

10. Ausrüstung

Die Kinder müssen dem Wetter entsprechend gekleidet sein, da sich bei jedem Wetter (Ausnahme Sturm) im Freien aufgehalten wird. Jedes Kind muss einen Rucksack mit Brustgurt mit sich führen. In diesem sollte ein gesundes Essen und Trinken (keine Süßigkeiten) für das Frühstück und die zweite Mahlzeit enthalten sein.

11. Elternarbeit

Bei Ausflügen können die Eltern als Begleitpersonen mitkommen. Anfallende Renovierungsarbeiten am Bauwagen o. ä. werden u.a. von den Eltern durchgeführt. Für den Erhalt des Vereins ist es notwendig, dass die Eltern engagiert und aktiv den Kindergarten und seine Aktivitäten unterstützen.

12. Kindergartenbeiträge für Kinder unter 3 Jahre

Eltern in Niedersachsen müssen ab dem 1. August 2018 keine Gebühren mehr für die Betreuung von Kindergartenkindern bezahlen. Das hat der Niedersächsische Landtag am 20. Juni 2018 durch eine Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) beschlossen.

Sollte eine Aufnahme kurz vor Vollendung des 3 Lebensjahres des Kindes stattfinden, muss der Waldkindergarten einen Kindergartenbeitrag erheben.

Kindergartenbeiträge richten sich nach den aktuellen Gebührensatz der Hansestadt Stade. Sie werden per Einzugsermächtigung, jeweils für den gültigen Monat auf das Geschäftskonto des Waldkindergarten Waldzwerge Stade e.V. bis zum 5. Tag eingezogen.

13. Kündigung

Ein Kindergartenjahr geht immer vom 01.08 bis zum 31.07 des folge Jahres. Der Kindergartenplatz muss fristgerecht 6 Wochen vor dem 31.07 eines Jahres gekündigt werden, um sich nicht automatisch um ein weiteres Jahr zu verlängern. Der Kindergartenplatz kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen von beiden Parteien, mit einer Frist von drei Monaten, zu Ende eines Monats gekündigt werden. Eine Kündigung gemäß § 627 BGB ist ausgeschlossen.